Reglement Investitionsbeitrag an die Mitgliedergewinnung

(Investitionsbeitrag)

vom 19. Mai 2025

§ 1 Destinatäre

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt richtet den Gemeinden Investitionsbeiträge aus für die Gewinnung von neuen Mitgliedern.

§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt CHF 1'000 pro neugewonnenes Mitglied der ERK BS.

§ 3 Definition «Neumitglied» nach diesem Reglement

Als Neumitglieder gelten nach diesem Reglement Wieder- und Neubeitritte zur ERK BS von Personen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
- Wohnsitz Basel-Stadt
- Religionsmündigkeit
- aktiver Beitritt

Die Erfassung erfolgt durch die Kirchenverwaltung und wird den Kirchgemeinden bestätigt.

§ 4 Laufzeit

Der Zeitraum der Investition beginnt am 1. Juli 2025 und endet mit Erschöpfen des Investitionskredits, spätestens am 30. Juni 2028.

§ 5 Abrechnungsstichtag

Stichtage für die Abrechnung sind der 31.12.2025, 31.12.2026, 31.12.2027 und 31.12.2028.

§ 6 Abrechnungsart

Die Investitionsbeiträge werden den einzelnen Kirchgemeinden gutgeschrieben.

§ 7 Berichterstattung

Über die Auszahlung der Beiträge wird intern transparent via Spruchreif durch den Medienbeauftragten informiert.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Synodalbeschlusses über die Verwendung des Jahresergebnisses rückwirkend auf 1. Juli 2025 in Kraft.